

**Verordnung
des Landkreises Emsland zur Verhütung von Waldbränden im
Landkreis Emsland vom 22.04.2020**

Gemäß § 35 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Emsland verordnet:

§ 1

Es ist verboten,

1. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten Straßen, befahrbare Wege sowie markierte Wander- und Reitwege zu verlassen,
2. in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Feuer anzuzünden, zu rauchen, mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen, zu grillen und sonstige Grillgeräte mit sich zu führen.
3. Wälder, Moore und Heidegebiete mit Kraftfahrzeugen zu befahren und in Wäldern, Mooren und Heidegebieten oder in gefährlicher Nähe davon Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abzustellen

§ 2

Von dem Verbot des § 1, Nr. 1 und 3 sind die Waldbesitzenden, sonstigen Grundbesitzenden und Personen, die in einem ständigen Dienst- und Arbeitsverhältnis stehen und für diese auf den Grundstücken Dienste oder Arbeiten verrichten, sowie für die dort zur Jagd Befugten, sowie die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ausgenommen.

§ 3

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

49716 Meppen, 22.04.2020

Landkreis Emsland

Der Landrat

Burgdorf